

Abschrift

6 C 43/42 n

(6 StS 18/42n)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Kaufmann F G aus St. Marien,

2.) die Ehefrau H G geb.

aus St. Marien,

wegen Vergehens nach § 2 Abs. 2 HeimtückeG

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung

vom 2. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele

und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,

Schaefer II, Dr. Pawelka

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die gemäß Art. 7 § 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl I S. 508) in Verbindung mit den §§ 34, 35 ZuständigkeitsVO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Es wird das Urteil des Sondergerichts L i n z vom 21. Juli 1942 gegen H G im Schuldspruch, soweit er nicht die in der Anklage unter II 1.), 3.), 4.) angeführten Äußerungen erfaßt, sowie im Strafausspruch, gegen F G im Strafausspruch einschließlich der diesen Teilen zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. In dem sich hieraus ergebenden Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sondergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Das Sondergericht hat F [] G [] und H [] G [] [] rechtskräftig wegen Vergehens nach § 2 Abs. 2 des Heimtücke=gesetzes unter Anwendung des § 9 der Strafenanpassungsverordnung zu Geldstrafen von 400 und 500 RM verurteilt.

Nach den Feststellungen des Sondergerichts hat sich H [] G [] außer den ihr als Vergehen nach § 2 HeimtückeG zur Last gelegten Äußerungen noch folgende Äußerungen zuschulden kommen lassen:

A) Als [] H [] vor Weihnachten 1940 in der Schnitt=warenhandlung der Verurteilten nach Hemdenstoff fragte, erklärte H [] G []: „Ist nichts da! Wo sollen wir Hemdenstoff her=nehmen? Das macht der Krieg! Ihr (womit sie die Nationalsozialisten meinte)habt ihn ja wollen! Der Krieg ist ja soviel gut! Soll ihnen nur niemand einsteigen in die Bahn, sondern ihnen allen Teufel stehen lassen! Dann sollen sie Krieg führen, wenn sie können!“

B) Am 6. September 1941, als sich F [] G [] im Ge=schäfte mit [] R [] über den Krieg unterhielt und der Zeuge R [] den Ausführungen G [] widersprach, sagte H [] G [] zu ihrem Ehemanne: „Geh, laß ihn gehen. Er weiß ja so nichts, wir haben eh nichts mehr, keine Kleider, keine Stoffe; nichts ist mehr zu haben. Eine Kleiderkarte bekommen wir so nicht mehr.“ Ferner äußerte sie im September 1941 zu einer Kundin, die nach Schürzenstoff fragte, in Gegenwart der [] D []: „Wir haben keinen! Hätten sie statt Fahnenstoff einen Schürzenstoff ge=druckt, dann hätten wir einen!“

Das Sondergericht hat H [] G [] wegen dieser Äuße=rungen nicht schuldig gesprochen, weil die zu A) angeführte Äuße=rung verjährt sei, die zu B) angeführten Äußerungen aber den Tatbe=stand des § 2 HeimtückeG nicht erfüllten.

I. Zur Äußerung A)

Das Sondergericht hat sich ersichtlich infolge seiner Rechts=ansicht, die Tat sei verjährt, nicht mit der Frage befaßt, welcher Sinn der Äußerung beizulegen ist. Seinem Wortlaute nach ist er nicht ganz klar. Die Worte: „es solle nur niemand einsteigen in die Bahn... dann sollen sie Krieg führen, wenn sie können...“ könnten aber darauf deuten, daß H [] G [] zum Ausdrucke bringen wollte, das deutsche Volk solle den Führer im Kampfe um die Freiheit und

Selbst=

Selbsterhaltung des deutschen Volkes nicht mehr unterstützen. Darin wäre der Versuch, öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen, und damit gegebenenfalls der Tatbestand des Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs.1 Nr.1 der KriegssonderstrafrechtsVO zu finden. Dieses Verbrechen ist auch dann öffentlich begangen, wenn sich der Täter zwar an bestimmte Personen wendet, aber damit rechnet, daß seine Äußerungen durch diese in weitere Kreise und damit in die Öffentlichkeit gelangen (RGSt Bd.76 S.118 u.a.).

Aber auch wenn in der Äußerung eine strafbare Handlung gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 der erwähnten Verordnung nicht zu erblicken wäre, so läge doch in dem Vorwurfe, die Nationalsozialisten hätten den Krieg gewollt, eine Verächtlichmachung der NSDAP und ihrer Führung und somit ein Vergehen nach § 2 Abs.2 HeimtückeG, wenn H. [] G. [] brunner auch mit dieser Äußerung ebenso wie mit den ihr vom Sondergericht als Vergehen angelasteten Äußerungen das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung gefährden wollte und daher böswillig handele (RGSt Bd.75 S.250) und wenn sie damit rechnete oder rechnen mußte, daß ihre Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werden.

Eine Verjährung der strafbaren Handlung käme auch bei einer solchen rechtlichen Beurteilung nicht in Betracht. Nach den Feststellungen des Sondergerichts wurde die Tat vor Weihnachten 1940 begangen. Die Verjährungszeit des Vergehens nach § 2 HeimtückeG beträgt mit Rücksicht auf die hierfür vorgesehene Strafe (Gefängnis) in Verbindung mit der Bestimmung des § 3 Abs.2 Strafanpassungsverordnung, wonach Gefängnis der Strafe des strengen Arrestes gleichzuhalten ist, gemäß § 532 StG ein Jahr. Die Verjährung wurde aber dadurch unterbrochen, daß die Verurteilte innerhalb dieser Zeit, nämlich im Juli 1941 ein neues Vergehen nach § 2 Abs.2 HeimtückeG beging, dessen sie vom Sondergericht schuldig erkannt worden ist, und daß sie innerhalb der von diesem Zeitpunkte an neu laufenden Verjährungsfrist wegen der in Frage stehenden Tat in Untersuchung gezogen wurde.

Zu den unter B) angeführten Äußerungen.

Die - übrigens nicht näher begründete - Auffassung des Sondergerichts, die Äußerungen erfüllten nicht den Tatbestand eines Vergehens nach § 2 Abs.2 HeimtückeG, ist rechtlich zu beanstanden. Der in diesen Äußerungen enthaltene Vorwurf, der Staat sorge im Kriege nicht

nicht für die dringenden Lebensbedürfnisse des Volkes und verschwendete Spinnstoffe für unnötiges Herstellen von Fahnen, stellt sich als eine niedrige Hetze gegen die Staatsführung und die im Kriege notwendig gewordenen Bewirtschaftsmaßnahmen dar. Auch solche Äußerungen können daher das Vertrauen des deutschen Volkes zur politischen Führung untergraben (vgl. hierzu die Ausführungen RGSt Bd.75 S.232). Hat H[] G[] diese Wirkung ihrer Äußerungen gewollt und damit gerechnet oder rechnen müssen, daß ihre Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen, wäre auch der innere Tatbestand des Vergehens gegeben.

Diese Erwägungen lassen das Urteil des Sondergerichts, was den Umfang der Verfehlungen der H[] G[] anbelangt, als rechtlich fehlerhaft und damit ungerecht erscheinen.

II. Die den Verurteilten F[] und H[] G[] auferlegten Strafen von 400 und 500 RM werden auch bei Zugrundelegung lediglich der vom Sondergericht als Vergehen nach § 2 Abs.2 HeimtückeG angesehenen heimtückischen Redensarten dem Unrechtsgehalte dieser Straftaten nicht gerecht. Allein der Umstand, daß F[] G[] den Führer mit der Kriegsschuld belastet und daß die Ehefrau G[] dieser Äußerung beigepflichtet hat, wiegt so schwer, daß Geldstrafen keine ausreichende Sühne darstellen können. Das Abweichen von der Regelstrafe des § 2 HeimtückeG, der keine Geldstrafen, sondern nur Gefängnisstrafen kennt, war nicht angebracht. Die Anwendung des § 9 Strafenanpassungsverordnung war verfehlt. Denn der Strafzweck, der das Heimtückegesetz gerade im Krieg verfolgt, kann bei derartig schwerwiegenden Hetzreden nicht durch Geldstrafen erreicht werden. Geldstrafen stellen weder die erforderliche Sühne dar, noch sind sie geeignet, andere zu warnen und von derartigen Hetzreden abzuhalten.

gez. Tamele

Schoerlin

Zeidler

Schaefer

Dr. Pawelka
